

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 65=85 (1919)

Heft: 32

Artikel: Sold und Notunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXV. Jahrgang.

Nr. 32

Basel, 16. August

1919

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 7.—; durch die Post Fr. 7.20. — Bestellungen direkt an Benno Schwabs & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 50 Cts. die ein-spaltige Petitzeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet.

Redaktion: Karl Schwabs in Basel.

Inhalt: Sold und Notunterstützung. — Einheitlichkeit in der Heeresleitung. — Neue Wege der Soldaten-Erziehung.

An unsere Abonnenten.

Infolge des achtstägigen Generalstreiks in Basel mußte die Nummer vom 9. August leider ausfallen.

Als Ersatz dafür wird eine der Septembernummern in doppeltem Umfange erscheinen.

Sold und Notunterstützung.

Die vielen Begehren teils berechtigter, teils unberechtigter Natur um Erhöhung des Soldes und die Discrepanz zwischen den zu Beginn des Krieges geltenden Soldsätzen und den jetzigen machen eine Untersuchung darüber erwünscht, was der Sold eigentlich sein soll, und nach welchen Gesichtspunkten er bemessen werden muß, um seinen Zweck zu erfüllen. Diese Untersuchung ist umso notwendiger, als das Postulat um Erhöhung des Soldes, das der Soldatenbund aufstellt, zu einem politischen Postulat zu werden droht, und nach politischen Gesichtspunkten behandelt wird, anstatt nach rein sachlichen im Wesen des Soldes begründeten Gesichtspunkten. Im Zusammenhang mit der Frage nach der zweckmäßigen Ausgestaltung des Soldes muß die Frage nach dem Ausbau der „Notunterstützung“ untersucht und beantwortet werden; denn diese Leistung des Staates an die Familien seiner Wehrleute ist die notwendige Ergänzung des Soldes, sobald dieser niedriger gehalten wird, als daß der Soldat seine Angehörigen daraus erhalten könnte.

Wenn der Staat die Arbeitskraft seiner Soldaten in Anspruch nimmt und sie dadurch hindert, selbst den Lebensunterhalt ihrer Familien zu erarbeiten, ist es Pflicht des ganzen Volkes, für sie angemessen zu sorgen; der Erfüllung dieser Pflicht ist bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden; darum ist im Soldwesen eine so große Verwirrung eingetreten. Dies mag es rechtfertigen, daß in einer militärischen Fachzeitschrift einmal von diesen Fragen die Rede ist.

Die Militärorganisation vom 12. April 1907 hat im Gegensatz zur früheren die Soldsätze nicht im Gesetz aufgenommen, sondern in Art. 11 den Erlaß eines besondern Soldgesetzes vorbehalten. Ein solches ist freilich nie aufgestellt worden; für den Aktivdienst galten deshalb anfangs noch die Ansätze des Verwaltungsreglements von 1885. Eine erste allgemeine Erhöhung des Soldes brachte der Bundesratsbeschluß vom 22. Oktober 1917 über eine besondere Soldzulage während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes. Er erhöhte unter Vorbehalt späterer gesetzlicher Regelung den Sold um 50 Cts. für alle Grade bis und mit demjenigen des Oberlieutenants. Am 16. April 1918 beschloß der Bundesrat eine weitere Erhöhung des Soldes für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bis zum Major. Dabei wurde der Unterschied zwischen Aktivdienst und Instruktionsdienst und derjenige zwischen Berittenen und Unberittenen aufgehoben. Der Bundesratsbeschluß vom 5. November 1918 gewährte sodann den Wehrmännern, die infolge der Grippe über die normale Dauer eines Ablösungsdienstes unter den Waffen behalten wurden, eine besondere Soldzulage von Fr. 5.—. Am 17. Januar 1919 beschloß der Bundesrat Soldzulagen von Fr. 2.— für Soldaten, von Fr. 2.50 für Unteroffiziere und von Fr. 3.— für Offiziere im Ordnungs- und Ablösungsdienst; das Personal der Armee und des Territorialdienstes, das bis zur vollständigen Demobilisierung noch im Dienste verbleiben muß, erhält dagegen den Sold der Freiwilligen. Endlich wurde durch den Bundesratsbeschluß vom 29. April 1919 der Sold der für den Aktivdienst aufgebotenen Truppen demjenigen der freiwilligen Grenztruppen gleichgestellt; doch wird ein Teil dieses Soldes bei der Berechnung der Notunterstützung in Abzug gebracht.

Die Entwicklung der Soldsätze, die besonders in den letzten 1½ Jahren nach den verschiedensten Gesichtspunkten stattgefunden hat, hat nun zu einer bunten Musterkarte von Soldsätzen geführt. Es seien daraus als Beispiele nur die Soldsätze für Rekruten, Soldaten, Korporale, Lieutenants und Majore zum Vergleich herausgegriffen und in nachfolgender Tabelle dargestellt; dabei ist stets das Minimum und das Maximum dessen angeführt, was für die einzelnen Grade in bestimmten Fällen gilt.

	Rekrut	Soldat	Korporal	Lieutenant	Major
Verw. R. 1885.	Fr. —50	Fr. —80 bis 1.—	Fr. 1.— bis 1.50	Fr. 5.— bis 7.—	Fr. 10.— bis 12.—
B. R. B. 22. X. 17.	—50	1.30 bis 1.50	1.50 bis 2.—	5.50 bis 7.50	10.— bis 12.—
B. R. B. 16. IV. 18.	1.—	2.—	2.30	8.20	13.—
B. R. B. 5. XI. 18.	1.—	2.— bis 7.—	2.30 bis 7.30	8.20 bis 13.20	13.— bis 18.—
B. R. B. 17. I. 19.	1.—	4.— bis 8.50	4.80 bis 8.80	11.20 bis 15.—	16.20 bis 22.50
B. R. B. 29. IV. 19.	1.—	8.50	8.80	15.—	22.50

Ein flüchtiger Blick auf diese Tabelle zeigt, daß von klaren Grundsätzen oder einem bestimmten System bei der Bemessung der Höhe des Soldes nicht die Rede sein kann. Der Rekrutensold von 50 Cts. und der Soldatensold von Fr. 8.50, oder der Soldatensold von 80 Cts., der vor dem Kriege ausgerichtet wurde, und der jetzige Soldatensold können unmöglich auf denselben Prinzipien beruhen.

Was zunächst den Rekruten- und den Soldatensold aus der Zeit vor dem Kriege anbelangt, so kann er, auch nach dem damaligen Geldwert beurteilt, nicht den Sinn gehabt haben, der Soldat solle dadurch eine angemessene Gegenleistung für seine Dienste, einen Arbeitslohn, erhalten, den er für den Unterhalt seiner Familie verwenden könne. Dazu war der Sold schon damals viel zu klein. Daß der Gedanke an Arbeitslohn völlig ferne lag, beweist auch der Umstand, daß der Gesetzgeber es für nötig befunden hat, eine Bestimmung aufzustellen, welche der Familie des Wehrmannes Anspruch auf Notunterstützung gewährt. Dieser Anspruch wäre überflüssig, wenn der Soldat aus seinem Solde seine Familie erhalten könnte. Der Sold von Fr. 8.50, der heute gewährt wird, soll dagegen offenbar einen Arbeitslohn im oben erörterten Sinne vorstellen; auch der Freiwillige, der sich in der Regel zum Dienst gemeldet hat, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, erhält ja diesen selben Sold; er entspricht auch annähernd dem Lohn eines Arbeiters, wenn man den Wert von Nahrung, Kleidung und Wohnung für den Mann dazuzählt. Der Aktivdienstsold ist also jedenfalls durch den Bundesratsbeschluß vom 29. April 1919, zum Teil schon durch denjenigen vom 17. Januar 1919, auf einen ganz neuen Boden gestellt worden. Schon die Grippe-soldzulage beruht aber auf dieser neuen Anschauung; sie kann in der Tat nicht ein Entgelt dafür sein, daß der Soldat unter besonderen Gefahren für seine Gesundheit im Dienste stand; sonst hätte die Zu-

lage ja in der Grippezeit vom ersten Dienstage an und vor allem auch im Kriege ausgerichtet werden müssen. Der Gedanke daran bestand aber wohl nicht; sondern die Erwägung bei der Festsetzung der Zulage war die: der Soldat soll nicht länger als seine Kameraden aus andern Einheiten aneinander im Dienst stehen müssen, ohne einen angemessenen Arbeitslohn zu erhalten. Der Instruktionsdienstsold hat diese Wandlung des Aktivdienstsoldes noch nicht durchgemacht.

Es ist klar, daß bei dieser Sachlage eine Neuordnung der Soldverhältnisse in Bälde wird erfolgen müssen; denn Soldsätze, die auf zwei ganz verschiedenen Anschauungen über das Wesen des Soldes beruhen, können auf die Dauer nicht nebeneinander bestehen. Diese verschiedenen Anschauungen beruhen wohl auf verschiedenen Auffassungen über das Wesen des Militärdienstes. Dies ist ein Grund mehr, daß eine militärische Fachzeitschrift sich auch mit der Soldfrage beschäftigt. Ein dritter Grund dazu möge endlich darin erblickt werden, daß der Offizier, will er seine Mannschaft verstehen, auch für ihre ökonomischen Sorgen Verständnis haben muß; diese bilden eine der Ursachen der „Stimmung“ der Truppe, und zwar keine unwesentliche; die Psychologie der Mannschaft darf der Offizier aber nicht vernachlässigen.

Das Soldproblem stellt sich kurz gefaßt folgendermaßen: Ist der Militärdienst ein Ehrendienst, bei dem der Soldat seine ganze Persönlichkeit hergibt, der wegen seines hohen Wertes gar nicht bezahlt werden kann, und der darum grundsätzlich unentgeltlich geleistet werden soll? Ist er das, so hat der Staat dafür zu sorgen, daß der Soldat während des Dienstes keine Auslagen hat, oder daß ihm für solche durch einen Ehrensold Ersatz geboten wird, und daß die Familie des Wehrmannes, während dieser im Dienst steht und seine Arbeitskraft nicht für deren Unterhalt ausnützen kann, ihr Auskommen hat. Ersteres tut der Staat durch unentgeltliche Verabfolgung von Kleidung und Nahrung an den Soldaten, und soweit er noch weitere Bedürfnisse hat, durch Ausrichtung eines verhältnismäßig niedrigen Soldes, der den Charakter eines Ehrengeschenkes hat, letzteres durch Gewährung der Notunterstützung. Oder ist der Militärdienst eine Arbeit wie jede andere, wobei der Staat als Arbeitgeber für die zu seinen Gunsten geleistete Arbeit einen angemessenen Lohn zahlt? In diesem Falle muß der Sold einem Taglohn eines Arbeiters entsprechen; eine Notunterstützung ist dann unnötig. Zwischen diesen zwei Auffassungen ist zu wählen.

Unsere Zeit, die alles von ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt, neigt vielfach zu letzterer Auffassung. Sie ist der Ansicht, jede Arbeitsleistung könne gewertet und ihr Wert in einer bestimmten Geldsumme ausgedrückt werden. Dies entspricht auch der Auffassung vieler Soldaten. Es ist nicht zu leugnen, daß die Bezahlung eines Arbeitslohnes, der die Notunterstützung entbehrlich macht, den Vorteil der Einfachheit für sich hat.

Entspricht aber diese Anschauung der hohen Auffassung vom Wert des Militärdienstes, den ein Volk haben soll, wenn es sein Militärwesen auf der Höhe seiner Aufgabe halten will? Wenn der Soldat in der höchsten Gefahr des Vaterlandes zu den Waffen gerufen wird, weil der äußere Druck erfordert, daß alle Volksgenossen zusammenstehen, um ihre ganze Kraft auf die Abwendung der Ge-

fahr zu verwenden, da handelt es sich doch nicht mehr um Arbeit für fremde Rechnung, sondern dann hat der Soldat sich in seiner eigenen Sache und derjenigen seiner Familie zu wehren. Das ganze Volk ist da nichts anderes als eine erweiterte Familie. Läßt sich aber einer von seiner Familie dafür bezahlen, was er für sie tut, wenn er ihr ihren Lebensunterhalt erarbeitet? Dieser Gedanke ist so stoßend, daß ihn niemand im Ernste zur Durchführung wird empfehlen wollen. Warum soll es unter den Volksgenossen anders sein; warum soll im Moment, wo das Volk sich unter dem Drucke äußerer Gefahr zu einer Arbeits- und Lebensgemeinschaft zusammenschließen muß, wie sie die Familie täglich darstellt, der Militärdienst Lohnarbeit sein? In diesem Momente muß doch vor allem der Grundsatz gelten: *Einer für alle*. Gilt er wirklich, will jeder Soldat wirklich wie es von ihm verlangt werden muß, seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Vaterlandes stellen, so wird ein Arbeitslohn zum Unding; die restlose Aufopferung des Soldaten läßt ihn schlechterdings nicht zu. In dieser Empfindung werden viele den jetzigen Sold zu hoch finden.

Hält man an dem erörterten Grundsatz fest, dann muß auch die zweite Hälfte unseres nationalen Wahlspruches restlos durchgeführt werden: *Alle für einen*. Dann müssen die Volksgenossen dafür sorgen, daß die Wehrmannsfamilien, von denen jedes einzelne Glied gleichzeitig Glied des Volkes ist, unter der Abwesenheit ihres Ernährers nicht zu leiden haben. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Familie ihren Lebensunterhalt hat, und daß die notwendige Arbeit gemacht wird. Daß es hieran gefehlt hat, ist ein Hauptgrund der herrschenden Unzufriedenheit und ist ein Hauptgrund, daß die Aufstellung der Behauptung möglich war, der Staat nehme die Dienste des Wehrmanns in Anspruch, und entlohne ihn so, daß er verarme. Dieser Fehler ist aber kein Grund, daß das richtige Prinzip über Bord geworfen wird; sondern es muß dafür gesorgt werden, daß er künftig vermieden wird.

Es sprechen auch rein praktische Erwägungen dafür, das jetzige System von Sold und Notunterstützung beizubehalten. So lange die Notwendigkeit besteht, eine Armee zu halten, darf nicht aus den Augen verloren werden, daß sie in den Fall kommen kann, in einen Krieg einzutreten. Wird der Soldat dann seinen „Arbeitslohn“ seiner Familie in allen Fällen rechtzeitig zusetzen können? Ist es nicht viel besser, er erhält nur das, was er bedarf, und für seine Familie wird anderweitig gesorgt? Schon in einfachen Manövern ist es ja mit dem Postverkehr mit der Heimat nicht weit her.

Endlich sind auch Erwägungen finanzieller Natur nicht außer Acht zu lassen, wenn sie schon nicht dazu führen dürften, ein für gerecht erkanntes System abzulehnen. Es braucht aber nur die Frage aufgeworfen zu werden: Wie sind die vorhandenen Mittel besser angewendet, wenn alle einen gleichen hohen Sold erhalten, oder wenn der Sold niedrig gehalten wird, und die so erzielten Ersparnisse für die Wehrmannsfamilien verwendet werden, die dessen bedürfen? Diese Erwägungen finanzieller Natur führen zum selben Resultat, wie die prinzipiellen.

Nachdem der Grundsatz aufgestellt ist, dem es bei der Ausgestaltung der ökonomischen Ansprüche der

Soldaten zu folgen gilt, bleibt zu untersuchen in welchen Punkten die geltende Soldordnung revidiert werden muß, um diesem Grundsatz zu entsprechen.

Geht man davon aus, daß der Sold genügen soll, um die kleinen Auslagen des Mannes zu decken, so kommt man auf einen Sold von etwa Fr. 2.50 bis 3.—. Es muß aber verlangt werden, daß dieser Ansatz jederzeit einem veränderten Geldwert angepaßt werden kann und daß von dieser Möglichkeit jeweilen rechtzeitig Gebrauch gemacht wird. Näherer Prüfung bedarf aber das jetzige Verhältnis zwischen Offizierssold und Mannschaftsold. Der Offizierssold erfüllt gegenwärtig nicht nur den Zweck, der vorstehend als der eigentliche Zweck des Soldes hingestellt wurde, sondern noch manche andere Zwecke die beim Mannschaftsold außer Betracht fallen. So hat der Offizier jetzt seine Uniform auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten. Die Uniformschädigung reicht dafür bei weitem nicht; ein Teil des Soldes dient deshalb dazu, diese Auslagen zu ersetzen. Zieht man diesen Teil ab, so wird der Sold der Subalternoffiziere nur noch unwesentlich höher sein, als derjenige der Unteroffiziere. Offiziere vom Hauptmann aufwärts haben dieselben Auslagen; außerdem leisten sie auch außer Dienst zu Hause eine nicht unerhebliche Arbeit, die zum Teil ebenfalls mit Auslagen verbunden ist; zu deren Entschädigung wird ihnen im Dienst ein höherer Sold ausgerichtet. Diese Nebenzwecke des Soldes werden vielfach von denen außer Acht gelassen, welche die Höhe des Offizierssoldes beanstanden. Die dienstliche Tätigkeit die die Offiziere zu Hause verrichten ist Ehrensache so gut wie der eigentliche Militärdienst; Ehrensache ist es auch für alle Offiziere, wie auch für die Unteroffiziere, daß sie durch außerdienstliche Tätigkeit ihr militärisches Wissen vertiefen, und so ihre Fähigkeiten zur richtigen Erfüllung ihrer Erzieher- und Führeraufgabe erweitern. Diese außerdienstliche Arbeit rechtfertigt es, daß die Gradierten während des Dienstes einen höhern Sold ebenfalls im Sinne eines Ehrensoldes erhalten, der sich nach Graden abstuft. Dagegen muß darauf gedrungen werden, daß der Ersatz für die Kosten der Uniform nicht im Sold inbegriffen ist. Die Soldsätze für Offiziere und Mannschaften werden sich dann erheblich nähern, wie das dem Charakter des Ehrensoldes entspricht.

Nachdem die Gesichtspunkte festgelegt sind, nach denen der Sold ausgerichtet werden sollte für diejenigen Dienste, die jedermann in gleicher Weise zu leisten hat, das heißt für den Aktivdienst und den normalen Instruktionsdienst (Rekrutenschule und Wiederholungskurs) bleibt noch zu erörtern, ob nicht für besonderen Instruktionsdienst, der zur Bekleidung eines Grades geleistet werden muß, namentlich für die Unteroffiziersschulen und die Offiziersbildungsschulen und die Rekrutenschulen, die im neuen Grade geleistet werden müssen, die Ausrichtung eines erhöhten Soldes am Platze wäre. Wer einen Grad bekleiden muß, bringt in den Jahren, die andere ihrer beruflichen Ausbildung und Weiterbildung widmen können, erhebliche Opfer an Zeit; die militärische Ausbildung macht es wünschbar, daß diese Opfer an Zeit künftig noch in vermehrtem Maße verlangt werden als bisher. Will man da nicht nur auf die Kreise angewiesen sein, die sich den vermehrten Dienst

leisten können, sondern die tüchtigsten auch aus allen denen auslesen können, die ihre Arbeitskraft für die Gewinnung ihres Lebensunterhaltes ausnützen müssen, so ist die Gewährung einer Soldzulage in den speziellen Instruktionsdiensten zur dienstlichen Weiterbildung unabweislich. Sie ist auch mit den oben entwickelten Gedanken über das Wesen des Soldes nicht unvereinbar; denn Opfer an Zeit, die über das Maß dessen hinausgehen, was von andern verlangt wird, bedeuten für den, der sie bringen muß, eine ökonomische Beeinträchtigung ganz ebenso wie eigentliche Ausgaben. Es darf ihm deshalb dafür eine Entschädigung zuerkannt werden, ohne daß deswegen die grundsätzlichen Gesichtspunkte des Soldes verloren gehen.

Es erübrigt sich, weitere Untersuchungen über die Höhe der Soldsätze im einzelnen anzustellen, denn der Sold muß periodisch dem Geldwert angepaßt werden, wenn er seinen Zweck erfüllen soll. Es muß aber verlangt werden, daß ein Soldgesetz baldmöglichst die erörterten Prinzipien festlegt.

(Fortsetzung folgt.)

Einheitlichkeit in der Heeresleitung.

Von Oberstleutnant Habicht.

I.

Die Einheitlichkeit in der Heeresleitung, d. h. die Vereinigung des letzten Entscheides über die vorzunehmenden Heeresoperationen in ein und denselben Hand und durch ein und denselben Willen, ist an sich eine so gegebene und eigentlich selbstverständliche Sache, daß man meinen sollte, es könnte dem nicht anders sein und hätte ihm nie anders sein können. Wo es so wie bei der Kriegführung darauf ankommt, daß alles, was unternommen wird, in letzter Linie auf den gleichen Zweck und das gleiche Endziel gerichtet ist, scheint ein anderes Verfahren, ein Nebeneinander von in letzter Linie gebietenden Willen überhaupt ausgeschlossen. Dabei ist es gar nicht gesagt, daß dieser entscheidende letzte Willen unbedingt von der Persönlichkeit ausgehen muß, die über die höchste militärische Schulung und Befähigung verfügt; erforderlich ist nur, daß diese das Verständnis für die ihr unterbreiteten Vorschläge besitzt und die Willensstärke hat, sie in die zweckentsprechende Ausführung umzusetzen. Es ist daher vollständig begreiflich, daß während des Weltkrieges, jeweils wenn die eigene Situation eine Trübung erfahren hatte, in den Reihen der Entente, vor allem in den französischen Blättern, der Ruf nach einer strafferen Organisation der allgemeinen Kriegsführung, nach einem besseren Zusammenhang in den Operationen an den verschiedenen Fronten ergangen ist. Sie hatten ja an der Zerfahrenheit der Kriegsführung, die teilweise während der Revolutionsjahre geherrscht hatte, und an deren restloser Konzentration in einer einzigen Hand, wie das unter Napoleon der Fall gewesen, die beweiskräftigsten Beispiele aus der eigenen Geschichte.

Aber trotzdem die Einheitlichkeit der Heeresleitung, der Grundsatz, daß nur einer und dieser „mit Resolution“ kommandieren soll, nach seiner Berechtigung von alters her kaum anfechtbar gewesen ist, weist die Kriegsgeschichte doch unendlich viele Fälle auf, in denen gegen ihn verstoßen worden ist. Hierbei sind keineswegs ausschließlich die Koalitionsverhältnisse beteiligt, sondern auch Staaten und

Staatenlenker, denen man sonst ein besonderes Verständnis für diese Dinge nicht wohl abzuspochen das Recht besitzt. Es sei nur daran erinnert, daß ein sonst so nüchtern und praktisch denkendes Volk wie die Römer seine Kriege durch zwei einander koordinierte Konsuln hat führen lassen, einen Dualismus, der die Negation des Einheitsprinzips in krasser Form bedeutet, und der nicht nur bei Cannae allein zu einer eklatanten Niederlage geführt hat. Allerdings hat man dann auch in Rom nicht gezögert, aus solchen Erfahrungen seine Konsequenzen zu ziehen und im Bedarfsfalle durch die Proklamation der Diktatur die höchste militärische und politische Leitung in der gleichen Hand zu vereinigen. Selbst Friedrich der Große und Napoleon, die doch von der Richtigkeit des Grundsatzes der Einheitlichkeit im Kommando vollständig durchdrungen waren und jede andere Meinung barsch und unzweideutig unterdrückt haben würden, haben sich gegen dessen restlose Durchführung zuweilen versündigt. Das geschah, als Friedrich 1757 nach der für ihn unglücklichen Schlacht von Kolin das Kommando über seine rechtselbische Heeresgruppe zwar seinem Bruder, dem Prinzen von Preußen, übertrug, aber zugleich durch die Zuteilung der nicht miteinander harmonierenden Generale Winterfeldt und Schmettau Verhältnisse schuf, die einer einheitlichen Heeresleitung alles eher als förderlich sein mußten. Ähnliches ereignete sich bei Napoleon, als es sich 1813 um die Führerbesetzung der gegen Berlin operierenden Armee handelte. Die Enthebung Oudinots nach der von ihm verlorenen Schlacht bei Großbeeren vom Kommando und seine Ersetzung durch Ney in der Annahme, der kluge Reynier werde das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Marschällen ausgleichen, hat gerade das Gegenteil einer zielbewußten Einheitlichkeit und damit den Verlust einer weiteren Schlacht bewirkt. Im übrigen ist auch der kriegerischen Glanzzeit unserer Eidgenossenschaft die Einheitlichkeit im Kommando abgegangen und es ist darum kaum eine Schlacht geschlagen worden, ohne daß ihr nicht ein Kriegsrat vorangegangen wäre. Das konnte eben kaum anders sein, weil dem aus den Standes-, Verbündeten- und Zugewandtenkontingenten für jede Kriegsfahrt entstandenen Heere ein schon in Friedenszeiten normierter gemeinsamer Oberbefehl gefehlt hat und jeweils im Bedarfsfalle konstituiert werden mußte.

Die meisten Schwierigkeiten sind der Schaffung eines gemeinsamen Oberbefehls allerdings von jeher bei dem Bestande vielgliedriger Koalitionen bereitet worden. Immerhin darf nicht verschwiegen werden, daß gerade zur Blütezeit solcher Koalitionen, während des spanischen Erbfolgekrieges, als 14 Jahre lang in den Niederlanden, am Rhein und in Süddeutschland, in Italien und Spanien Krieg geführt worden ist, die kollektive Heeresleitung und Schlachtenlenkung das Heranreifen von namhaften Erfolgen keineswegs vereitelt hat. Höchstädt und Malplaquet sind für die Gegner Ludwigs XIV. gewonnen worden, obgleich ihre Leitung eine geteilte gewesen und in beiden Schlachten der linke Heeresflügel von Marlborough, der rechte von dem Prinzen Eugen kommandiert worden ist, wobei noch hinzugefügt werden muß, daß gerade der stolze und selbstherrliche Charakter des britischen Feldherrn das Wirken auf einen gemeinsamen Zweck hin nicht erleichtert hat. Auf der anderen Seite darf dann freilich nicht verkannt werden, daß die unbedingte militärische